

AUFBRUCHGENEHMIGUNG

(bitte 1-fach zurück an das Gemeindebauamt)

Baugrundstück:

Baumaßnahme:

Eigentümer/Firma:

Die Gemeindeverwaltung Mutterstadt gestattet dem Berechtigten, nach Maßgabe der beigefügten allgemeinen technischen Bestimmungen die o.g. öffentliche Straßen- und Gehwegfläche aufzubrechen.

Der Eigentümer verpflichtet sich, den früheren Zustand selbst oder durch ein beauftragtes Unternehmen wiederherstellen zu lassen.

Folgendes ist zu beachten:

1. Beginn und Ende der Arbeiten sind der Gemeinde Mutterstadt, Abt. Bauverwaltung, jeweils anzuzeigen.
2. Die auf die Rückseite kopierten Hinweise auf die technischen Regelwerke sind zu beachten.
3. Der/die Eigentümer trägt/tragen die Verantwortung für die vorschriftsmäßige verkehrssichere Bauabwicklung. Hierzu ist vor Beginn der Arbeiten bei der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Mutterstadt eine verkehrspolizeiliche Anordnung zur Sperrung und Absicherung der Baustelle einzuholen und zu beachten.
4. Falls erforderlich erkundigt sich der Eigentümer, ob im Bereich der in Anspruch genommenen Fläche Leitungen von Versorgungsträgern (Telekom, Kabel Deutschland, Pfalzwerke, Thüga, Zweckverband für Wasserversorgung) verlegt sind.
5. Abwässer, die im Rahmen der o.g. Baumaßnahme z.B. bei der Reinigung der Arbeitsgeräte, Betonmaschine usw. entstehen, dürfen nicht in den gemeindlichen Abwasserkanal oder in einen sonstigen Vorfluter, Graben oder Rinne bzw. Sinkkasten eingeleitet werden. Für Einleitung und daraus entstehende Schäden ist der Eigentümer verantwortlich und trägt die zur Feststellung, Beseitigung und Überwachung entstehenden Kosten.
6. Die Vergabe der Arbeiten an ein qualifiziertes Tiefbauunternehmen ist zulässig, was dem Bauamt der Gemeinde zu benennen ist.
7. Für die Arbeiten zur Schadensbeseitigung gelten sinngemäß die §§ 633 ff BauGB über den Werkvertrag, darunter insbesondere die Regelung zur Verjährung von Mängelansprüchen in 3 Jahren nach Abnahme durch die Gemeinde, unbeschadet der verjährungsverlängernden Bestimmung.

Hinweise zu Verlegevorschriften:

Ich verpflichte mich gemäß Unterschrift: die Gehwege gemäß den Richtlinien der Gemeinde Mutterstadt wiederherzustellen.

Grundlage für die Ausführung (Technische Regelwerke):

1. Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RSTO 01,
 2. Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflaster und Plattenbelägen
 3. DIN 18318 – Verkehrswegebauarbeiten Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen
 4. Zusätzliche technische Vorschriften und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau – ZTVT - StB
- Folgendes ist beim Verlegen von Gehwegplatten 30/30/6 cm zu beachten: Längs versetzt parallel zu den Bordsteinen mit mind. 2 % und max. 4 % Quergefälle in Kalkzementmörtel auf 10 cm Unterbeton (B 15) auf der gesamten Fläche vor dem Grundstück, bei Eckgrundstücken entsprechend dem Gehwegaufbruch. Fugen sind mit Zementmörtel einzuschlämmen.
 - Folgendes ist beim Verlegen von Verbundpflaster zu beachten: Unterbau mit 29 cm Mineralgemisch (Schotter Körnung 0/32), im Einfahrtsbereich 49 cm, 3-5 cm starkes Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5, 8/10 cm dicke Verbundsteine (je nach vorhandener Dicke) mit einem Flächenrüttler abgerüttelt, mit mind. 2 % und max. 4 % Quergefälle. Fugen sind mit Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5 mm zu schließen.
 - Folgendes ist auf Sonderbelägen zu beachten: Versickerungsfähiger Pflasterbelag. Unterbau 29 cm Mineralgemisch (Schotter Körnung 0/32), im Einfahrtsbereich 49 cm, 3-5 cm starkes Splittbett Körnung 1/3 bis 1/5 mm, 8 cm Pflasterbelag im Gefälle entsprechend vorhandenem Belag anpassen. Fugen sind mit Splitt Körnung 1/3 mm zu schließen.

In allen Fällen muss ein frostsicherer Unterbau vorhanden sein (Gesamtstärke des Aufbaues mind. 40 cm). Geforderte Verdichtungsnachweise sind über Bodengutachter zu erbringen.

Verpflichtung: Die Arbeiten sind vor Beginn mit dem Bauamt der Gemeinde Mutterstadt abzusprechen und nach Fertigstellung ist eine gesamte Abnahme durchzuführen.

Ihre Gemeindeverwaltung Mutterstadt